
V o r w o r t.

Der Zweck des gegenwärtigen Versuches sollte kein anderer seyn, als eine systematische Uebersicht des Wichtigsten der in der Preussischen Monarchie bestehenden staatsrechtlichen Grundsätze. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen mußten eben deshalb durch die, der preussischen Legislation correspondirenden, allgemeinen staatsrechtlichen Begriffe verbunden, und durch eine historische Einleitung ihre Entwicklung im Allgemeinen dargestellt werden. In jedem positiven Staatsrechte beruhet das Vorhandene auf dem Vergangenen. Das historische Element, als Haupt-Norm, führt hier zu dem Bestehenden, und wo nur von diesem die Rede seyn soll, bleibt jede Aufstellung von Idealen ausgeschlossen. Es haben daher diese Blätter eine rein

praktische Tendenz; aber auch in dieser Hinsicht mögen die Mängel eines Versuches in dem Bereiche eines bis jetzt noch nicht vollständig bearbeiteten Gegenstandes der wohlwollenden Nachsicht empfohlen seyn.

Berlin, im December 1832.

Der Verfasser.

Druckfehler:

§. 66. Z. 1. l. Friedrichs II. statt Friedrichs I.

§. 109. Note a. 4. l. Dieselbe statt Diee be.

Seite 170. letzte Zeile l. le Tiers Etat statt Tiers Etat.

Seite 288 Zeile 13 von oben l. Alluvion statt Alturion.